

Vertrag

zwischen

HEIDELBERGER DRUCKMASCHINEN AG
Kurfürsten Anlage 52 – 60
69115 Heidelberg
(im Folgenden als „Heidelberg“ bezeichnet)

und

.....
.....
.....

(im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet)

über die Nutzung des elektronischen Datenaustausches per EDI oder Web-EDI (im Folgendem „EDI“)

Präambel:

Die Einführung von EDI (Electronic Data Interchange) zur Kommunikation mit den Lieferanten ist Teil des E-Business-Prozesses bei Heidelberg. Ziel dieses Prozesses ist die Umstellung aller Geschäftsprozesse auf den elektronischen Datenaustausch mit allen Heidelberg-Lieferanten. Heidelberg arbeitet zu diesem Zweck mit der Seeburger AG als externem Dienstleister zusammen. Es besteht die Möglichkeit des Datenaustausches über den Internet-Zugang zur Seeburger AG in Form von Web-EDI (webunterstütztes EDI).

Zur Regelung der Einführung, Durchführung und Abwicklung des EDI und Web-EDI vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Definitionen

1.1 EDI im Sinne dieses Vertrages ist auch Web-EDI, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Daten im Sinne dieses Vertrages sind Daten und Informationen aller Art, die zum Zwecke der vereinfachten Kommunikation innerhalb der Lieferbeziehung heute oder in Zukunft über EDI versendet und empfangen werden. Solche Daten sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Bestellungen, Lieferplanabrufe, Lieferschein- und Transportdaten, sowie Gutschriftanzeigen, Lagerbewegungen und Rechnungen.

1.3 Übliche Geschäftszeiten sind montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr.

2. Anbindung des Lieferanten

2.1 Zeitpunkt und Art der Anbindung des Lieferanten erfolgt in Abstimmung mit Heidelberg und der Seeburger AG.

2.2 Die technische Durchführung der Anbindung des Lieferanten an das Datennetz und die dafür erforderlichen Parameter werden zwischen den Parteien abgestimmt. Der Lieferant behält die volle Verantwortung für die bei ihm für die Anbindung und Teilnahme zu schaffenden Einrichtungen

2.3 Vor der Umstellung des herkömmlichen Datenaustauschs auf EDI findet eine Testphase statt. Die Freischaltung der Anbindung für den Lieferanten erfolgt erst dann, wenn die Parteien einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die EDI-Verbindung fehlerfrei funktioniert und für die Nutzung im Geschäftsverkehr geeignet ist. Die Entscheidung über die Freischaltung ist in Textform per E-Mail zu dokumentieren.

2.4 Jeder Vertragspartner trägt die bei ihm entstehenden Kosten für Einrichtung und Betrieb der EDI-Anbindung.

2.5 Die folgenden Vorschriften dieser Vereinbarung regeln Pflichten ab dem Tag der Freischaltung der Anbindung des Lieferanten.

3. Durchführung von EDI/Verhalten bei Störungen

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alles Erforderliche zu unternehmen, dass in seinem Verantwortungsbereich liegende Störungen nicht auftreten bzw. Störungen unverzüglich und unter Aufwendung aller verfügbaren Mittel behoben werden. Er verpflichtet sich unter anderem technische Vorkehrungen gegen einen Befall mit Computerviren, -würmer und andere schädliche Daten zu treffen und diese Vorkehrungen (z. B. einen jeweils aktuellen Virenschanner) regelmäßig (d.h. zumindest ein Mal täglich) zu aktualisieren und laufend zu betreiben.

3.2 Bei technischen Störungen ist jeder Vertragspartner gegenüber dem anderen zur unverzüglichen Anzeige des Anlasses, Umfangs und der voraussichtlichen Dauer der Störung verpflichtet. Die Anzeige erfolgt in Textform per E-Mail bzw. per Telefax, soweit die Störung auch das E-Mail-System des anzeigenden Vertragspartners betrifft. Ist die Störung beseitigt, ist dies dem anderen Vertragspartner ebenfalls unverzüglich in Textform per E-Mail mitzuteilen.

3.3 Für die Dauer von Störungen erfolgt die verbindliche Datenübertragung per Telefax.

- 3.4 Die Namen der Ansprechpartner beider Vertragspartner für das Projekt EDI werden zwischen den Vertragspartnern in Textform per Fax oder E-Mail ausgetauscht. Bei Änderung der Ansprechpartner oder deren Daten ist eine in Textform per Fax oder E-Mail übermittelte Änderungsanzeige erforderlich.
- 3.5 Die Anwendung von § 312 g Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) wird ausgeschlossen.

4. Besondere Regelungen für die Nutzung von Web-EDI

- 4.1 Die folgenden Bestimmungen unter Ziff. 4 finden im Fall der Nutzung von „klassischem“ EDI keine Anwendung.
- 4.2 Voraussetzung für die Web-EDI Nutzung ist, dass sich der Lieferant bei der Seeburger AG für die Applikation „Web-EDI“ registriert.
- 4.3 Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Seeburger AG und dem Lieferanten bestehen rechtlich unabhängig von der rechtlichen Beziehung des Lieferanten zu Heidelberg. Probleme und Fehler im Registrierungsprozess und in der technischen Ausführung sowie sonstige Fehlfunktionen hat der Lieferant gegenüber der Seeburger AG geltend zu machen; die Seeburger AG ist weder als Vertreter noch als Erfüllungsgehilfe von Heidelberg anzusehen.

5. Besondere Regelungen für die Nutzung von „klassischem“ EDI

- 5.1 Die folgenden Bestimmungen unter Ziff. 5 finden im Fall der Nutzung von Web-EDI keine Anwendung.
- 5.2 Heidelberg und der Lieferant können sowohl Datensender als auch Datenempfänger sein. Ob den Lieferanten die Pflichten des Datensenders oder die Pflichten des Datenempfängers treffen, richtet sich nach dem Inhalt der übermittelten Nachricht.
- 5.3 Der Datenempfänger übernimmt die empfangenen Daten in die eigene Abwicklung und hat die durch diesen Vorgang ausgelösten Reaktionen in seinem System zu dokumentieren.
- 5.4 Der Datensender dokumentiert die ausgehenden Daten in seinem System.
- 5.5 Heidelberg und der Lieferant sind bezogen auf den Datenaustausch zu permanenter Sende- und Empfangsbereitschaft verpflichtet. Dies gilt auch für den Zeitraum außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- 5.6 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner mindestens vier Wochen vor geplanten Stillstandszeiten des EDI über Grund, Art und Dauer des Stillstandes in Textform per Mail zu informieren.

5.7 Der Lieferant übermittelt die EDI-Rechnungen und -Lieferscheine in den von Heidelberg vorgegebenen Formaten.

6. Mindestanforderungen an Lieferscheine und Rechnungen bei EDI und Web-EDI-Übermittlung

6.1 Mindestanforderung für die gesendeten Nachrichten an Heidelberg sind Lieferscheine und Rechnungen mit einer Position.

- Voraussetzung sowohl für EDI als auch für Web-EDI ist, dass der Lieferant für jede Position eine neue Lieferscheinnummer und eine eigene Rechnungsnummer vergibt. (Ausnahme sind Bestellungen mit mehreren Positionen) Ist dies nicht möglich müssen die EDI-Rahmenbedingungen vorher geklärt werden:
 - Es dürfen nicht mehr als 20 Positionen auf einem Lieferschein erscheinen (bzw. nicht mehr als eine Bestellung unter einem Lieferschein/Rechnung)
 - Die Fehlerquote darf nicht über 0,05 % liegen
 - Sachnummern in einem Lieferschein dürfen sich nicht wiederholen (z. B. Chargensplit)
- Bei Bestellungen ohne Sachnummer ist bei den Rechnungen und Lieferscheinen die Bestellpositionsnummer zurückzugeben (nur möglich bei XML und EDIFACT).
- In jedem Fall müssen die HDM-Guidelines beachtet werden.

6.2 Lieferscheine, die mit einer Sendung angeliefert werden, müssen mit der gleichen Frachtbriefnummer gekennzeichnet sein.

7. Zugang und Dokumentation übermittelter Daten

7.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, täglich mindestens einmal den Dateneingang zu prüfen.

7.2 Während der üblichen Geschäftszeiten gelten Daten als zugegangen, sobald

- der Lieferant im Fall der Nutzung von Web-EDI eine Nachricht erhält, dass er die Daten abrufen kann
- im Fall von „klassischem“ EDI eine automatische Bestätigung des Datenempfängers an den Datensender über den Empfang der Daten gesendet wird.

7.3 Treten die unter 6.2 beschriebenen Ereignisse außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein, gelten die Daten gegenüber dem Datenempfänger mit Beginn der üblichen Geschäftszeit des folgenden Werktages (außer Samstags) als zugegangen.

7.4 Kann der Datenempfänger bei Beachtung der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt erkennen, dass falsche oder unvollständige Daten übermittelt wurden oder eine Datenübermittlung gescheitert ist, ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform per E-Mail mitzuteilen.

8. Sonstige Pflichten der Vertragspartner

8.1 Der Lieferant ist zur Durchführung technischer Änderungen verpflichtet, die aufgrund von Weiterentwicklungen oder Anpassungen im Bereich EDI erforderlich werden, soweit diese

zumutbar sind. Als zumutbar gilt insbesondere eine Anpassung an übliche technische Standards im Hard- und Softwarebereich. Hinsichtlich der dabei entstehenden Kosten gilt 2.4 entsprechend.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Heidelberg via EDI erhaltenen Daten geheim zu halten, d. h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen und sie nur im Rahmen des Vertragsgegenstandes zu verwerten.

8.3 Um den Vorsteuerabzug für Heidelberg sicherzustellen, sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Für EDI-Rechnungen und EDI-Gutschriften die nicht über EDIFACT-Format übermittelt werden oder aus sonstigen Gründen nicht alle Pflichtangaben einer Rechnung nach §14 UStG enthalten, muss zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier (sog. Summenprotokoll) übermittelt werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG).
- Für die Übermittlung des Summenprotokolls per Fax ist zwingend die Übermittlung von Standard-Fax an Standard-Fax vorgeschrieben (BMF-Schreiben v. 29.01.2004 insb. Tz. 20-24). Der Lieferant verpflichtet sich dementsprechend, Summenprotokolle von einem Standard-Fax zu versenden bzw. als Empfangsgerät bei Gutschriften ebenfalls ein Standard-Fax zu verwenden und mitzuteilen.
- Für EDI-Rechnungen und EDI-Gutschriften die nach dem EDIFACT-Format übermittelt werden und die alle Pflichtangaben einer Rechnung nach § 14 UStG enthalten, kann auf die Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung auf Papier (sog. Summenprotokoll) verzichtet werden.
- Das jeweilige Übermittlungsformat ist bei Vertragsbeginn oder bei Änderungen während der Vertragslaufzeit vorab mit Heidelberg festzulegen.

8.4 Änderungen des über EDI bestellten und berechneten Produktportfolios (inkl. der den Bestellungen jeweils zugrundeliegenden Mengeneinheiten („Unit of Measures“)) müssen vorher zwischen Heidelberg und dem entsprechenden Lieferanten abgestimmt werden.

9. Mängelansprüche / Haftung

Fragen der Haftung und der Mängelansprüche, die die Lieferbeziehung zwischen den Vertragspartnern betreffen, richten sich nach den zwischen den Vertragspartnern für die Lieferbeziehung getroffenen Vereinbarungen. Im Rahmen und für die Nutzung der EDI Anbindung haften beide Vertragspartner für vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln. Bei einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist jede weitergehende Haftung ausgeschlossen, dies gilt auch für den Ersatz von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

10. Vertragslaufzeit

- 10.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres oder fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 10.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Nutzung von EDI grundsätzliche Bedeutung für die Lieferbeziehung zu Heidelberg hat. Deshalb werden Heidelberg und der Lieferant im Fall der Kündigung dieses Vertrages durch den Lieferanten unverzüglich Verhandlungen über eine Lösung von in Zusammenhang mit der Nutzung von EDI aufgetretenen Problemen aufnehmen. Führen diese Verhandlungen nicht innerhalb angemessener Frist zu einem von beiden Vertragspartnern akzeptierten Ergebnis, hat Heidelberg das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Lieferbeziehung.
- 10.3 Jede Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Eine Übermittlung der Kündigung in Textform per E-Mail ist für die Einhaltung der Form nicht ausreichend.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages jegliche Wirkung.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- 11.3 Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung dieses Vertrages entspricht.
- 11.4 Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 11.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird Heidelberg vereinbart.

Datum/Ort:

Datum/Ort:

HEIDELBERGER DRUCKMASCHINEN
Aktiengesellschaft

Unterschrift:

Unterschrift:
Lieferant